

Paul Klopsch, Einführung in die Dichtungslehren des lateinischen Mittelalters, Darmstadt 1980, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 194 S., DM 45. – Der Autor beleuchtet zunächst die von den christlichen antiken und ma. Dichtern vorgebrachten Rechtfertigungen für Löblichkeit, ja Heilswirksamkeit ihrer Dichtung bei gleichzeitiger Ablehnung der heidnischen Dichtkunst und zeigt, wie die zunächst abgewiesenen Musen (*scenicae meretriculae*) unter christlicher Tünche wieder in die Prooemien eindringen. Die heidnischen Lehrbücher (Horaz, Quintilian, Diomedes) blieben ohnehin gültig, bis Ende des 11. Jh. erstmals in den *Accessus ad auctores* poetologische Erläuterungen auftauchten. Durch das wachsende Selbstbewußtsein der Dichter entstanden, ausgehend von verstreuten Äußerungen zur Dichtung in grammatischen, rhetorischen, kommentierenden und propädeutisch philosophischen Werken sowie in den *Artes dictandi*, eigenständige Lehrbücher der Dichtkunst, von denen K. einige ausführlich paraphrasierend darstellt: Matthäus von Vendôme, Galfrid von Vinsauf, Eberhardus Alemannus, Gervasius von Melkley und Johannes von Garlandia werden einer kritischen Würdigung unterzogen. Störend bei dem informativen Band ist es, daß die wissenschaftliche Literatur nach Nummern zitiert wird. Auch auf die Gefahr hin, daß Bücher dann vielleicht zwei Seiten länger werden, sollte man Verlegern klar machen, daß die Leser eine Angabe von Autorennamen und Kurztitel wünschen. G.S.

Manfred Fuhrmann, Philologische Bemerkungen zu Theodulfs *Paraenesis ad iudices*, in: Das Profil des Juristen in der europäischen Tradition. Symposium aus Anlaß des 70. Geburtstages von Franz Wieacker, hg. v. Klaus Luig und Detlef Liebs, Ebelsbach 1980, Verlag Rolf Gremer, S. 257–277, weist den starken Einfluß nach, den Isidors *Libri sententiarum* auf Gedankenführung und Wortlaut von Theodulfs *Carmen* 28 (MGH *Poetae* 1 S. 493–517) genommen haben, und betont im übrigen die (weniger überraschenden) Entsprechungen des Gedichts zur *Admonitio generalis* von 789 sowie anderen Kapitularien. Insgesamt verdiene der Text „nicht so sehr als ‚Dichtung‘ oder ‚Literatur‘ wie als Publizistik gewürdigt zu werden“. R.S.

Edmé R. Smets, An Unedited Letter (1132–1133) to Geoffrey de Lèves, Bishop of Chartres, Concerning Louis VI and the Reform Movement, *Revue Bénédictine* 92 (1982) S. 407–417, ediert einen Brief aus einer Hs. der Kathedrale von Cambrai, den ein Anonymus an den päpstlichen Legaten und Bischof von Chartres Gaufried II. schrieb. Durch Andeutungen in dem Brief kann er in die spannungsreiche Zeit 1132/33 datiert werden, als sich die Bischöfe von Chartres, Senlis und Meaux mit König Ludwig VI. und seiner Umgebung über die Durchführung kirchlicher Reformen auseinandersetzen mußten. D.J.

Anne Duggan, Thomas Becket: a textual history of his letters, Oxford 1980, Clarendon Press, XXII u. 315 S., £ 17.50. – Die handschriftliche Überlieferung der Briefe des Becketstreites ist äußerst kompliziert. Die gängigen Editionen von Giles und Robertson sind eklektisch und willkürlich und lassen keinerlei Rückschlüsse auf die Überlieferungslage zu. Ein vorläufiger Überblick wurde von Brooke und Morey (*The letters and charters of Gilbert Foliot* [1967] S. 17–19) gegeben; durch D.s Studie ist dieser jetzt völlig überholt. D. unterscheidet vier Gruppen von Hss. Die erste und zweite Gruppe gehen jeweils auf eine Ursammlung